

14.03.2024

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 14.03.2024

Ltg.-327-1/XX-2024

## ANTRAG

der Abgeordneten Ing. Schulz, Mühlberghuber und Mag. Ecker, MA  
gemäß § 34 LGO 2001

betreffend **Günstigere Nah- und Fernwärme sowie Ausbau der Biomasse**  
zu dem Antrag Ltg.-327/XX-2024

Die Versorgung mit Nah- und Fernwärme zählt zu einer der saubersten und komfortabelsten Formen von Energiebereitstellung überhaupt. Durch den Einsatz von Biomasse, wie beispielsweise Hackgut, oder der Müllverbrennung zur Wärmeengewinnung sind Nah- und Fernwärmesysteme eine umweltfreundliche Möglichkeit zur Versorgung mit Energie für Heizung und Warmwasser.

In Niederösterreich gibt es rund 840 Biomasseanlagen zur Nah- und Fernwärmeproduktion, welche von mehr als 400 unterschiedlichen Anbietern betrieben werden. Ein Großteil der Anlagen entfällt dabei auf bäuerliche Genossenschaften bzw. Einzellandwirte. Die EVN Wärme GmbH, als größter Anbieter für Fernwärme in Niederösterreich, betreibt rund 65 Anlagen bzw. 100 Netze im gesamten Bundesland.

Nah- und Fernwärme wird in Niederösterreich zum überwiegenden Teil aus Biomasse produziert. Während in Wien noch immer rund 50% der Fernwärmeenergie aus Erdgas gewonnen wird, wird in Niederösterreich nur für maximal 20% auf fossile Energiequellen zurückgegriffen – vor allem zur Ausfallssicherung und Spitzenabdeckung. Viele, gerade kleine Biomasseanlagenbetreiber kommen bereits jetzt ohne den Einsatz von fossilen Energieträgern aus.

Umso wichtiger ist es Biomasse als nachhaltigen Energieträger auch in den kommenden Jahren in Niederösterreich auszubauen. Eine Reihe von kleineren Anlagen sind in Planung bzw. in der Projektierung. Auch die EVN Wärme GmbH plant

bis 2030 Investitionen von bis zu 500 Millionen Euro in das Nah- und Fernwärmenetz in unserem Bundesland. Dadurch wird die Nah- und Fernwärme auch in Zukunft an Bedeutung als saubere und umweltfreundliche Energieversorgung gewinnen.

Für die Kundinnen und Kunden ist vor allem das leistbare Nah- und Fernwärme-Angebot in Niederösterreich entscheidend. Zwar schließen die jeweiligen Anbieter individuell Verträge mit den Abnehmerinnen und Abnehmern ab. Bei der Vertragserstellung wird aber zumeist auf bestehende Anpassungstarife, wie beispielsweise den „NÖ Biowärmeindex“ zurückgegriffen. Auch die EVN bedient sich eines eigenen Wertsicherungssystems für die objektive Anpassung des Wärmepreises an die Marktsituation.

Aufgrund globaler Krisen und den Verwerfungen am Energiemarkt, ist auch der Preis für Nah- und Fernwärme in den letzten Jahren erheblich angestiegen. Nicht zuletzt die Preissteigerungen bei den Energieträgern – wie beispielsweise des Gaspreises – waren dafür verantwortlich. Zwar zeichnet sich eine deutliche Verbesserung bei den Tarifen der Nah- und Fernwärme ab, allerdings kommen diese Preissenkungen erst zeitverzögert bei den Kundinnen und Kunden an.

Um leistbare Nah- und Fernwärme auch langfristig sicherstellen zu können, wäre es daher vor allem notwendig den Anteil fossiler Energieträger an der Nah- und Fernwärmeproduktion als solches und damit den Einfluss auf die Indexanpassungen zu reduzieren.

Eine weitere Besonderheit der Nah- und Fernwärme liegt an der Netzgebundenheit der Kundinnen und Kunden. Während beispielsweise im Bereich der Strom- bzw. Gasversorgung ein Anbieterwechsel möglich ist, ist man im Bereich der Nah- und Fernwärme an einen Anbieter gebunden. Umso wichtiger ist eine transparente und nachvollziehbare Preisgestaltung der Tarife.

Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit kann auf Basis des Preisgesetzes eine Regulierung der Nah- und Fernwärme vornehmen oder ebendiese Kompetenz an die Bundesländer übertragen. In Oberösterreich und der Steiermark wurden bereits vor

Jahren Regulierungen erlassen, die allerdings nur die teil-staatlichen Betreiber (Energie AG, Linz AG, Welser Stadtwerke bzw. Energie Graz) betreffen.

Das Preisgesetz schreibt dabei die Festlegung eines „volkswirtschaftlich gerechtfertigten Preises“ vor. Dieser müsste im Spannungsfeld zwischen den Erzeugungskosten und damit den Kosten der Produzenten bzw. Netzbetreiber sowie den wirtschaftlichen Verhältnissen der Konsumentinnen und Konsumenten ermittelt werden. Entscheiden dabei wären die Kosten der Primärversorgungsenergiequellen, der Verwaltungs- und Erzeugungsaufwand in den Biomasseanlagen, die Länge des Netzes sowie ein angemessener Gewinn für die Biomasseanlagenbetreiber. Aufgrund der Netzstruktur und Netzgröße in Niederösterreich müssten individuell-regulierte Preise festgesetzt werden. In diesem Zusammenhang müssten jedenfalls anstehende Investitionen bzw. der Ausbau der Biomasse berücksichtigt werden. Eine Preisregulierung sollte daher wohlüberlegt erfolgen.

Über Antrag des NÖ Landtages vom 22. Juni 2023, Ltg-109/A-4/21-2023, wird außerdem derzeit bei der EVN eine generelle Überprüfung der Preisgestaltung durchgeführt. Diese betrifft auch die Preisgestaltung der EVN Wärme GmbH und somit den im zugrundeliegenden Antrag, Ltg.-327/XX-2024, dargelegten Sachverhalt. Diese unabhängige Kontrolle durch den Landesrechnungshof sowie die Empfehlungen sollten jedenfalls abgewartet werden, um auf Grundlage dieser Prüfungsergebnisse beurteilen zu können, wie über eine Regulierung der Nah- und Fernwärmekosten in Niederösterreich zu entscheiden ist.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

### **A n t r a g:**

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Die NÖ Landesregierung wird ersucht,

- a) sich auch weiterhin für günstige Preise sowie eine übersichtliche und transparente Preisgestaltung bei den Tarifen der Nah- und Fernwärme einzusetzen,
- b) den Ausbau der Biomasse und damit die nachhaltige Nah- und Fernwärmeproduktion weiterhin zu forcieren, sowie
- c) die Sinnhaftigkeit einer Delegation der Preishoheit für die Niederösterreichischen Nah- und Fernwärmeanbieter gemäß § 8 Abs. 2 Preisgesetz 1992, BGBl Nr. 145/1992 idF BGBl I Nr. 50/2012, nach Abschluss der Prüfung der Tarife der EVN Wärme GmbH durch den Landesrechnungshof zu prüfen und gegebenenfalls an den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit mit ebendiesem Ersuchen heranzutreten.

2. Durch diesen Antrag gemäß § 34 LGO 2001 wird der Antrag Ltg.-327/XX-2024 miterledigt.“